



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

Appenzell, 8. März 2018

### **Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Anpassung der Strafprozessordnung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Anpassung der Strafprozessordnung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gemäss Bericht lassen sich die personellen Auswirkungen auf die Kantone nur schwer abschätzen. Es ist mit einem Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften zu rechnen, aber auch für die Gerichte sind aufgrund der ausnahmslosen Beachtung des Grundsatzes der «double instance» mit mehr Beschwerdeverfahren zu erwarten. Auch für das Zwangsmassnahmengericht und somit auch für die kantonsgerichtliche Kommission als Rechtsmittelinstanz dürfte der Aufwand zunehmen (Anordnung Sicherheitshaft im Zusammenhang mit Nachverfahren; neue Aufgaben im Bereich der internationalen Rechtshilfe). Der Kanton Appenzell I.Rh. lehnt deshalb alle Änderungsvorschläge ab, welche zu einem personellen oder finanziellen Mehraufwand führen. Dies insbesondere bei den Themen der notwendigen und amtlichen Verteidigung (Art. 130 und 133 StPO), der Teilnahmerechte (Art. 147 StPO) sowie des Strafbefehlsverfahrens (Art. 352 f. StPO).

Besonders wichtig ist die Korrektur der Teilnahmerechte an Einvernahmen sowie die Beibehaltung des Strafbefehlsverfahrens in seiner heutigen Form. Die Teilnahmerechte in der StPO gehen weiter als diejenigen der EMRK. Daher sind die Teilnahmerechte an Einvernahmen, insbesondere bei mitbeschuldigten Personen, gemäss der EMRK und der dazugehörigen Rechtsprechung in dem Sinne auszugestalten, dass jedermann, der in einem Strafverfahren beschuldigt wird, das Recht hat, mindestens einmal während des Verfahrens mit Belastungszeugen konfrontiert zu werden und Fragen zu stellen. Art. 147 Abs. 1 StPO wäre entsprechend abzuändern, Art. 147 Abs. 2 und 3 StPO wären aufzuheben.

Im Übrigen wird die Vernehmlassungsantwort der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- annemarie.gasser@bj.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell